

Kompetenzordnung der Gemeinde Beromünster

Stand Überprüfung 18.10.2022

gestützt die Gemeindeordnung der Gemeinde Beromünster (GO) der Organisationsverordnung der Gemeinde Beromünster (OrgVo).

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Alle Kompetenz- und Zeichnungsberechtigungen gelten jeweils auch für die stellvertretenden Personen.

Folgende Instanzen können im Namen der Gemeinde in ihrem Zuständigkeitsbereich Entscheide im Sinne von § 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz (SRL 40) erlassen:

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Gesellschaft und Soziales

Einwohnerdienste

Einwohnerdienste	Stimmrechtsgesetz § 138	Initiativ- und Referendum Unterschriften	Einzel durch den Stimmregisterführer
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 2 Abs. 5	Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen	Einzel durch Sachbearbeiter
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 2 Abs. 6	Auskunftserteilung auf auswärtige Organisationen ausdehnen	Einzel durch Sachbearbeiter
Einwohnerdienste	Datenschutzreglement der Gemeinde Beromünster Art. 5	Festlegung von zusätzlichen Dienstleistungen	Einzel durch Sachbearbeiter
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Wohnsitzbestätigung	Einzel durch Sachbearbeiter
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Interimsausweis	Einzel durch Sachbearbeiter
Einwohnerdienste	Keine gesetzliche Grundlage	Allg. Bescheinigungen/Bestätigungen	Einzel durch Sachbearbeiter

AHV-Zweigstelle

AHV-Zweigstelle	Gesetz über die Einführung des BG über die AHV § 16	Sämtliche Bereiche	Einzel durch Sachbearbeiter
-----------------	---	--------------------	-----------------------------

Ruhetags- und Ladenschlussgesetz

Zentrale Dienste	Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (SRL 855) § 4a	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Einzel durch Bereichsleiter
------------------	---	---	-----------------------------

Beherbergungsabgaben und Kurtaxen

Gesellschaft und Soziales	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Beromünster Art. 10	Veranlagung und Bezug der Beherbergungsabgaben und Kurtaxen	Verein Sempachersee Tourismus (SST)
Gesellschaft und Soziales	Reglement über die Beherbergungsabgaben und die Kurtaxen der Gemeinde Beromünster Art. 12	Jahresbericht und Rechnungsablage kontrollieren	Einzel durch Sachbearbeiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Stiftungen

Gesellschaft und Soziales	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 8 Abs. 3, Verordnung über die Stiftungsaufsicht (SRL 202)	Sämtliche Verfügungen und Aufgaben welche in § 8 Abs. 1 lit. a Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und der Verordnung über die Stiftungsaufsicht geregelt sind (Erfüllung der Aufgaben als Aufsichtsbehörde von Stiftungen, die ihrer Bestimmung nach der Gemeinde angehören)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter und Bereichsleiter
---------------------------	---	--	---

Sozialhilfe und Alimente

Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Verfügungen im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 15 Sozialhilfeverordnung (SRL 892a) SKOS-Richtlinien	Sämtliche Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH)	Einzel durch Sachbearbeiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Verfügungen im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung. Sämtliche erstinstanzlichen Verfügungen, die im Sozialhilfegesetz und –Verordnungen geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) Sozialhilfeverordnung (SRL 892a)	Sämtliche Aufgaben im Bereich der Inkassohilfe und Bevorschussung.	Einzel durch Sachbearbeiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 30 SKOS-Richtlinien	Entscheide und Weisungen über die soziale und berufliche Integration	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 28	Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	Sozialhilfegesetz (SRL 892) § 59	Behandlung von Einsprachen gegen WSH-Entscheide	BL und VL
Gesellschaft und Soziales	Betreuungs- und Pflegegesetz (SRL 867)	Erteilen Kostengutsprachen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales		Statistiken	Einzel durch Sachbearbeiter

Pflegekinder

Gesellschaft und Soziales	EGZGB §8 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)	Erteilung und Aufhebung Pflegeplatz-Bewilligungen	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	PAVO Art. 10	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht Pflegekinder	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	PAVO Art. 1	Erteilen von Bewilligungen zum Führen einer KITA	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	PAVO Art. 19	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht KITA	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	PAVO Art. 1 + 13	Erteilen von Bewilligungen zum Führen einer Spielgruppe	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Gesellschaft und Soziales	PAVO Art. 19	Kenntnisnahme Aufsichtsbericht Spielgruppe	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter

Gesellschaft

Gesellschaft und Soziales	Rahmenkonzept BKJ 2020 Konzept Schulsozialarbeit 2020 Konzept Offene Kinder- und Jugendarbeit 2020	Dossierführung inkl. Unterschriftsberechtigung und Wahrung der Schweigepflicht	Einzel durch Mitarbeitende BKJ
Gesellschaft und Soziales	Rahmenkonzept BKJ 2020.	Information und Beratung der Bevölkerung	Einzel durch Mitarbeitende BKJ
Gesellschaft und Soziales	Rahmenkonzept BKJ 2020. Abs. 2.2	Verabschiedung von Jahresbericht und Statistiken	Einzel durch Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	StGB Art. 320, Abs. 2	Aufhebung der Schweigepflicht	Einzel durch Bereichsleiter
Gesellschaft und Soziales	Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten von Ausgaben	Geldverkehr, Post- und Bankkonti gemäss Budget	Kollektiv zu zweien durch Mitarbeitende BKJ

Bereich Bau und Infrastruktur

Bauen

Bauen	§ 192 ff PBG	Durchführung von Baubewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Bereichsleiter oder Sachbearbeiter
Bauen	Planungs- und Baugesetz (SRL 735) § 1, § 202 Abs. 2 + 3	Planänderungen bis zur (ohne) Erteilung der Baubewilligung	Einzel durch Bereichsleiter oder Sachbearbeiter
Bauen	Reklameverordnung (SRL 739) § 5 Bewilligung § 6 (temporäre) § 7 (Bewilligungsverfahren)	Bewilligung Bewilligung temporärer Reklamen Durchführung von Bewilligungsverfahren bis zur (ohne) Erteilung der Bewilligung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau Einzel durch Sachbearbeiter Einzel durch Bereichsleiter oder Sachbearbeiter
Bauen	PBG	Genehmigung Auflagen Baubewilligung (Farbgestaltung, Wärmeschutznachweis, Kanalisationsplan, etc.)	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Bundesstatistikgesetz (SR 431.1) Vo Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1)	Bau- und Wohnbaustatistik	Einzel durch Bereichsleiter
Bauen	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 187 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Behandlung von Anzeigen betreffend Abbrucharbeiten	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 198 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Bewilligung von Baugesuchen im ordentlichen und vereinfachten Baubewilligungsverfahren (inkl. Planänderungen, Erteilung von Ausnahmebewilligungen und Einsprachebehandlungen). (Änderung gemäss Beschluss Gemeinderat vom 30.04.2013)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 184 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Schriftliche Auskunftserteilung über die Baubewilligungspflicht	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bauen	Planungs- und Baugesetz PBG (SRL 735) § 210 Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Beromünster	Verfügung und Aufhebung Einstellung der Bauarbeiten (Baustopp)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	§ 213 PBG	Anzeige Widerhandlung => Definition Kriterien oder Eckpunkte für Prüfung der Verhältnismässigkeit	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Bau mit Verwaltungsleitung mit Information des Gemeinderates
Bauen	§ 209 PBG	Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau

Perimeter (Kostenverteiler)

Bauen	Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 6 und 20	Erlass Perimeter (Kostenverteiler)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Perimeterverordnung PV (SRL 732) § 24	Beitragsverfügungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Perimeter Verordnung PV (SRL 732) § 23	Behandlung von Einsprachen gegen Beitragsverfügungen und Perimeter	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit VL

Parkplatzgebühren

Bauen	Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der blauen Zone (Parkkartenreglement) Art. 5 Abs. 2	Anordnung von temporären Parkierungsbeschränkungen	Einzel durch Sachbearbeiter
Zentrale Dienste	Reglement über die Anwohnerbevorzugung beim Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der blauen Zone (Parkkartenreglement) Art. 9	Ausstellung Parkkarten	Einzel durch Sachbearbeiter

Gastgewerbe

Zentrale Dienste	Gastgewerbegesetz (SRL 980) und Gastgewerbeverordnung (SRL 981)	Stellungnahme zu ausserordentlichen Wirtschaftsbewilligungen (insbesondere Einzelanlässe)	Einzel durch Sachbearbeiter
------------------	---	---	-----------------------------

Miet- und Pachtverträge

Bauen	Beschluss Gemeinderat	Abschluss von Miet- und Pachtverträgen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Zentrale Dienste oder Hauswart	Beschluss Gemeinderat	Vermietung der Schulliegen-schaften für Einzelanlässe	Einzel durch Sachbearbeiter Raumreservierungen

Wasserversorgung

Bauen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 19 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 19	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. -Verfügung (in der Bauzone in der Regel im Rahmen von Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
-------	---	--	---

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bauen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 29 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 28	Anschlussgebühren erheben und in Rechnung stellen (in der Regel im Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Finanzen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 30 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 29	Bauwasser erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Finanzen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 31 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 30	Wasserzinsen erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Bauen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 32	Hydrantenperimeter erheben und in Rechnung stellen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 35 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 33	Erschliessungsbeiträge erheben und in Rechnung stellen (in der Regel mit Baubewilligung für Erschliessung)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Verwaltungsleitung	Wasserreglement für den Ortsteil Gunzwil Art. 37 / Wasserreglement für den Ortsteil Schwarzenbach Art. 35	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit VL

Siedlungsentwässerung

Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 3 Abs. 2	Vollzug Verwaltungsgeschäfte	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 10 Abs. 4	Erteilung von Bewilligungen für oberflächliche Versickerungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 14 Abs. 1	Planaufgabe	Einzel durch Bereichsleiter oder Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 20 Abs. 1	Regelungen bezüglich Beanspruchung von fremdem Grundeigentum kontrollieren	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 29 Abs. 4	Einverlangen von weiteren Unterlagen für die Beurteilung von Anschlussgesuchen	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 30	Erteilen der Anschlussbewilligung bzw. -Verfügung (in der Bauzone in der Regel im Rahmen von Baubewilligungsverfahren)	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 31 Abs. 2	Abweichungen von genehmigten Plänen bewilligen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 32	Kontrollinstanz	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 33	Baukontrolle und Abnahme	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 34	Festlegung Einzelheiten des Anschlusses im vereinfachten Verfahren	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Bermoünster Art. 37 Abs. 1	Kontrolle von Anlagen nach Inbetriebnahme	Einzel durch Sachbearbeiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 37 Abs. 3	Einverlangen eines Wartungsvertrages	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 38 Abs. 2	Erstellung Unterhaltsplan	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 43 Abs. 2, Art. 44, Art. 45, Art. 46	Gebühren für die Prüfung der Anschlussgesuche, Anschlussgebühren und Baubeiträge erheben und in Rechnung stellen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Finanzen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 43 Abs. 2, Art. 47 Abs. 2, Art. 48 Abs. 4	Betriebsgebühren erheben und in Rechnung stellen	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement Gemeinde Beromünster, Tarifordnung Art. 6 Abs. 9	Kontrolle Mutationen	Einzel durch Sachbearbeiter
Bauen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 48 Abs. 1	Einverlangen eines Vorschusses oder einer Sicherstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Beromünster, Bauvorschriften Art. 2 Abs. 3 und 4	Bewilligung von Ausnahmen für die Verlegung von Leitungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen	Siedlungsentwässerungsrecht der Gemeinde Beromünster, Bauvorschriften Art. 10 Abs. 2	Anordnung eines Anschlusses der Pumpanlage an eine Notstromgruppe	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
Bauen / Finanzen	Siedlungsentwässerungsreglement der Gemeinde Beromünster	Behandlung von Beschwerden zu diesem Reglement und von Einsprachen gegen die Rechnungsstellung	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit VL

Benützung von öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)

Bauen	Strassengesetz (SRL 755) § 2 a, Abs. 3, § 22 Abs. 3 Strassenreglement der Gemeinde Beromünster Art. 20 bis 22	Verfügungen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
-------	--	---	---

Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen

Bauen	Verordnung zum Schutz der Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen (SRL 717) § 3	Gesuche um Ausnahmebewilligung zur vorübergehenden oder dauernden Beseitigung von Bäumen in Hecken, Feldgehölzen und Uferbestockungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Bau
-------	--	---	---

Abfallentsorgung

Finanzen	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 9 Abs. 2	Erhebung Grundgebühr (Rechnungstellung)	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Bauen	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 11 Abs. 2	Festlegung der Höhe Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung im Anhang der Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement fest.	Einzel durch Ressortvorsteher Bau Gemeinderat

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Bauen	Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 16	Kontrollbefugnis	Einzel durch Abteilungsleiter betrieblicher Unterhalt
Bauen	Vollzugsverordnung zum Abfallentsorgungsreglement der Gemeinde Beromünster Art. 1 Abs. 3 siehe neu Art. 6 untenstehend	Anordnung von Separatsammlungen	Einzel durch Ressortvorsteher Bau

Friedhof

Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 8	Zivile Bestattung - Anwesenheit	BL oder Friedhofverwaltung
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Beromünster	Rechnungsstellung Bestattungskosten	Einzel durch Sachbearbeiter
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 12 Abs. 3	Festlegung einmalige Gebühr für Pflege Gemeinschaftsgräber	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Erbschaften
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 12 Abs. 4	Auftrag Unterhalt für vernachlässigte Gräber	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Erbschaften
Erbschaften	Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen Art. 13	Publikation Räumung Grabstätten	Einzel durch Sachbearbeiter
Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen	=> Definition Friedhofverwaltung? Wer ist das?	
Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 10 Abs. 2	Unterhalt und Beschriftung Gemeinschaftsgräber	BL
Erbschaften	VO Friedhof- und Bestattungswesen Art. 10 Abs. 4	Einheitliche Bepflanzung Reihengräber	BL

Erbschaften

Erbschaften	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (SRL 200) § 9 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im EG ZGB § 9 Abs. 2 geregelt sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Erbschaften
Erbschaften	Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen (SRL 210)	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche in der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen umschrieben sind und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Erbschaften
Erbschaften	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit Sachbearbeiter Erbschaften
Erbschaften	Gesetz betreffend die Erbschaftssteuern (SRL 630) § 15 Abs. 4	Behandlung der Einsprachen gegen Erbschaftssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter mit VL
Erbschaften	ZGB Art. 504 und 505	Depoteinlagen / -entnahmen	Einzel durch Sachbearbeiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Bereich Finanzen

Finanzen

Finanzen	Beschluss Gemeinderat	Abrechnungen mit Drittgemeinden	Einzel durch Bereichsleiter
Finanzen	Mehrwertsteuergesetz (SRL 641.2)	MWST-Abrechnungen	Einzel durch Bereichsleiter
Finanzen		Statistiken	Einzel durch Bereichsleiter
Finanzen		Rechnungen	Alle Mitarbeiter
Finanzen	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG 281.1)	Betreibungsverfahren	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Finanzen		Zahlungsaufträge, Geldverkehr, Post- und Bankkonti	Kollektiv zu zweien gemäss Bankvollmachten
Finanzen		Kurzfristige Anlagen, Festgeld	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter.
Ressort Finanzen		Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen Bis Fr. 5'000.-	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen
Ressort Finanzen		Inkasso Gebühren: Zahlungserleichterungen Abzahlungsvereinbarungen Über Fr. 5'000.-	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit zuständigem Bereichsleiter.
Finanzen	§ 22 Stundung, Ermässigung und Erlass Gebührengesetz (SRL 680) §22	Erlass Gebühren	Für das Fachgebiet verantwortlicher Bereichsleiter und VL
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. a	Erlass Mahngebühren sowie Verzugs- und Ausgleichszinse	Einzel durch Bereichsleiter
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 7 Abs. 1, Steuerverordnung (SRL 621) § 41 Abs. 1 lit. a	Erlassgesuche bis Fr. 10'000.- (>Fr. 10'000.- Zuständigkeit beim Kanton)	BL Finanzen und VL
Finanzen / Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen oder Abzahlungsvereinbarungen bis sechs Monate -Monatliche Raten erforderlich (unterschiedliche Höhe der Raten möglich) -Keine unbefristeten Zahlungsabkommen und kein Code "Mahnstopp" - Bei Nichteinhaltung eines Abkommens zum 3. Mal ist der Bereich Finanzen zuständig. -Versand Zahlungsabkommen per Tagespost	Einzel durch Sachbearbeiter Finanzen oder Sachbearbeiter Steuern
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen bis ein Jahr, Abzahlungsvereinbarungen Betrag: 10'000.- -Monatliche Raten erforderlich (unterschiedliche Höhe der Raten möglich) -Keine unbefristeten Zahlungsabkommen und kein Code "Mahnstopp"-Versand Zahlungsabkommen per Tagespost	Einzel durch Bereichsleiter

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 199	Zahlungserleichterungen Betrag über Fr. 10'000.- oder mehr als ein Jahr (Frist läuft ab Eingang Zahlungsgesuch) -Antrag mit Formular Zahlungserleichterung vom Kanton (Budgetaufstellung)	Kollektiv zu zweien durch Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) §199	Abzahlungsvereinbarungen Betriebene Fälle Zwingend durch Bereich Finanzen zu bearbeiten. Zahlung muss innerhalb 6 Monaten nach Zahlungsbefehl erfolgen, ansonsten Fortsetzungsbegehren.	Kollektiv zu zweien Sachbearbeiter mit Bereichsleiter
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Steuerbezug und Inkassomassnahmen	Einzel durch Sachbearbeiter
Finanzen	Steuergesetz (SRL 620) § 191 ff & 198, Steuerverordnung (SRL 621) § 33 ff	Betreibungsverfahren	Einzel durch Sachbearbeiter
Finanzen		Zahlungserleichterungen Handänderungssteuern / Grundstückgewinnsteuern	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Finanzen und VL (ab 4 Monaten Eintrag Grundbuch möglich)

Märkte

Finanzen	Marktordnung Gemeinde Beromünster Art. 17	Kontrolle der Abrechnung vom Marktchef (Einkassierte Standgebühren), Aufwendungen Marktchef für Lohnzahlung	Einzel durch Bereichsleiter Finanzen
----------	---	---	--------------------------------------

Bereich Steuern

Einkommens- und Vermögenssteuern

Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 144 ff, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 ff	Mitteilung an Steuerpflichtige; Vereinbarungen betr. späterer Steuerunterlageneinreichung; Verkehr mit Ämtern; Mitteilungen ohne Rechtsverbindlichkeiten	Einzel durch Sachbearbeiter
Steuern	Steuergesetz (SRL 620) § 125 Abs. 2, Steuerverordnung (SRL 621) § 25 lit. a	Vornehmen von Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
Steuern		Qualitätssicherung Veranlagungen	Gewählte Einschätzungsexperten
Steuern		Statistiken	Einzel durch Bereichsleiter Steuern
Steuern		Steuerabrechnungsbogen	Einzel durch Bereichsleiter Steuern
Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Fakturierung Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten mit definitiver Steuerrechnung	Einzel durch Sachbearbeiter
Steuern	Umweltschutzverordnung (SRL 701) § 32a	Behandlung von Einsprachen gegen die Sonderabgabe Altlastensanierung/Ausfallkosten, Ausfertigen der Einspracheentscheide	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleiter und Bereichsleiter Steuern

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Grundstückgewinnsteuern

Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Steuern und Einschätzungsexperte
Sondersteuern	Grundstückgewinnsteuergesetz (SRL 647) § 25 Abs. 2	Behandlung von Einsprachen gegen Grundstückgewinnsteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleiter und Bereichsleiter Steuern

Handänderungssteuern

Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Sämtliche Aufgaben und Verfügungen, welche im Gesetz geregelt und keiner übergeordneten oder anderen Stelle zugewiesen sind	Kollektiv zu zweien durch Bereichsleiter Steuern und Einschätzungsexperte
Sondersteuern	Handänderungssteuergesetz (SRL 645) § 10 Abs. 3	Behandlung von Einsprachen gegen Handänderungssteuer-Veranlagungen	Kollektiv zu zweien durch Verwaltungsleiter und Bereichsleiter Steuern

Bereich Bildung

Bildung	Rechtsmässige Verfügungen SRL 400a und 405b	gemäss Verordnung Volksschulbildungsgesetz und Volksschulbildungsverordnung z.B. Disziplinarmassnahmen gegenüber Lernenden, Dispensationen von Unterrichtsfächern von Lernenden, Repetition, Bewilligung Rückstellungsgesuche	Einzel durch Schulleitungsmitglied
Bildung	Klassenzuteilung	Zuteilungsbrief an Eltern	Einzel durch Schulleitungsmitglied
Bildung	Rechnungen		Einzel durch Schulleitungsmitglied
Musikschule	Erlass	Schulgeldermässigung Musikschule	BL Bildung und VL
Bildung	Ausschluss	Ausschluss von freiwilligen Angeboten bei nicht Bezahlung	BL Bildung und VL

Diese Kompetenzordnung der Gemeinde Beromünster wird auf den 1. Juni 2010 in Kraft gesetzt.

Die 1. Revision ist auf den 1. Januar 2019 erfolgt.

Die 2. Revision ist auf den 14. Februar 2020 erfolgt.

Die 3. Revision ist auf den 1. September 2024 erfolgt.

Für sämtliche nicht delegierten Verfügungen bleibt der Gemeinderat zuständig, sofern nicht eine andere Stelle dafür zuständig ist.

Zuständige Stelle	Gesetz/Bestimmung	Aufgabenbereich	Kompetenz/ Zeichnungsberechtigung
-------------------	-------------------	-----------------	--------------------------------------

Beromünster, 26. Mai 2010 / rev. 20. Dezember 2018 / rev. 14. Februar 2020 / rev. 1. September 2024

GEMEINDERAT BEROMÜNSTER

Hans-Peter Arnold
Gemeindepräsident

Daniel Bucher
Gemeindeschreiber